



Günther Haselier  
Bild Stadtarchiv

# Vor 40 Jahren erschien die GESCHICHTE DER STADT BREISACH AM RHEIN

Fortsetzung aus Heft 2009-2  
VON GÜNTHER HASELIER



1969 beging die Stadt Breisach ihre 1600-Jahr-Feier. Zu diesem Anlass hatte die Stadtverwaltung den in Breisach aufgewachsenen späteren Staatsarchivdirektor G. Haselier (1914 - 1991) beauftragt, eine Stadtgeschichte zu schreiben. Den ersten Band stellte Haselier im Jubiläumsjahr 1969 vor, den zweiten 1971. Ein dritter Band folgte 1985.

Die Redaktion von »unser Münster« befasste sich schon in der Ausgabe 2-2009 mit dem Buchjubiläum. Dabei interessierte sie sich insbesondere für Berichte über das Münster St. Stephan. In dieser Ausgabe werfen wir den Blick auf die Zeit von Pfarrer und Dekan Pantaleon Rosmann (1776 - 1853). Er musste sich über die Maßen mit der mehr als komplizierten Patronats- und Zehntrechts-Situation der Pfarrei St. Stephan auseinandersetzen. Am Ende landete er noch in Mannheim vor Gericht, wo die Witwe Reutlinger seine Gegenspielerin war (S. 307).

Weil hinter dem Zehntrecht eine wirklich schwierige Problematik steckt, erläutern wir hier kurz, worum es dabei geht. Die Informationen stammen aus WIKIPEDIA.

Das Kirchenpatronat ist die Schirmherrschaft eines Landes- oder Grundherrn über eine Kirche, die auf seinem Gebiet liegt. Zu den Pflichten eines Patrons gehört die Kirchenbaulast am Kirchengebäude und mitunter am Pfarrhaus, oft auch die Besoldung des Pfarrers und anderer Amtsträger der Kirche. Die Rechte sind teils Ehrenrechte, z. B. auf einen besonderen Sitzplatz in der Kirche im Patronatsgestühl und die Erwähnung im Gebet, teils wirkliche Rechte, wie z. B. die Möglichkeit, bei einer Wiederbesetzung einer Pfarrei den neuen Pfarrer der kirchlichen Instanz vorzuschlagen (Präsentationsrecht) und das Vetorecht bei der Übernahme des Pfarramts durch eine dem Patron nicht genehme Person ausüben zu können. Außerdem stand dem früheren Kirch(en)herrn das Begräbnis in der Kirche zu.

Der Begriff Zehnt, Zehnter, der Zehnte (auch Kirchenzehnter; lat.: decenia, mit-

elniederdt.: teghede) bezeichnet eine etwa zehnpromtente traditionelle Steuer an eine religiöse (z. B.: Tempel, Kirche) sowie weltliche (König, Grundherr) Institution.

Eine solche Abgabe war bereits im Altertum in verschiedenen Kulturen nicht nur des Orients bekannt und war über das Mittelalter bis in die frühe Neuzeit üblich. Im Mittelalter wurde der aus dem Alten Testament stammende Zehnt erweitert. Man unterschied zwischen Großzehnt und Kleinzehnt:

Der Großzehnt war analog der Bibel auf Getreide und meist Großvieh zu entrichten, der Kleinzehnt war zusätzlich auf andere Feldfrüchte als Fruchtzehnt (Küchenkräuter, Obst, Gemüse) und Kleinvieh zu entrichten. Was genau kleinzehntpflichtig war, war örtlich unterschiedlich.

Grundsätzlich war der Zehnte für den Zehntherrn nichts anderes als eine Grundrente, die ihm aber die Pflicht auferlegte, den Pfarrer zu besolden und die Kirche und andere kirchliche Gebäude instand zu halten.



Oberrat Elkan Reutlinger  
Bild Stadtarchiv

Da die Ausführungen Haseliers zu diesem Thema weit über 40 Seiten in Anspruch nehmen, begnügen wir uns damit, das Wichtigste zusammenzufassen.

Inhaber des Breisacher Patronats und des Kirchenzehnten waren seit etwa 1275 die Herren von Rappoltstein. Als das Geschlecht ausstarb, gingen die Rechte (sie waren vererbbar) an die Habsburger über, von diesen nach dem Westfälischen Frie-

den an die französische Krone, nach weiteren politischen Wirren an den Pfalzgrafen von Zweibrücken, von diesem wieder an Österreich, von dort an den Herzog von Modena, dann, 1806, an den Großherzog von Baden. Damit wurde - über in diesem knappen Rahmen nicht beschreibbare Verwandtschaftsverhältnisse - der König von Bayern Breisacher Patronats- und Zehntherr.

In Breisach konnten nach der verheerenden Stadtzerstörung 1793 die Zehntpflichtigen den Zehnten nur noch teilweise entrichten, was zu endlosen gerichtlichen Auseinandersetzungen führte.

Dabei stellte es sich heraus, dass nach den kriegsbedingten Grundstücksveränderungen, nach Überschwemmungen usw. überhaupt nicht mehr klar war, wer welchen Zins zu entrichten hatte. Auch hatte man nie einen klaren Strich zwischen Groß- und Kleinzehnten gezogen. Als dies gerichtlich ausgefochten war, wobei die Stadt Breisach selbst eine wichtige Rolle spielte, verkaufte der bayerische König seine Breisacher Rechte an den Karlsruher Juden Elkan Reutlinger. Der Großherzog hatte Oberrat Reutlinger, damals einer der fähigsten Finanziere in Baden, zu seinem »Hoffaktor«, eine Art Finanzminister, ernannt. Reutlinger musste jedoch 1814 den Konkurs über sein persönliches Vermögen anmelden und starb 1818.

Inzwischen war Pantaleon Rosmann Pfarrer von Breisach geworden. Er hatte den Rechtsstreit zwischen Reutlingers Witwe, die die Konkursmasse ihres Manns vertrat, und der Pfarrei St. Stephan auszufechten. 1833 schließlich schuf das Herzogtum ein Gesetz zur Ablösung des Zehntrechts. Dieses führte aufs Neue dazu, dass Rosmann sich mit den vielen Breisacher Zehntpflichtigen vergleichen musste, weil es unterschiedliche Meinungen zu deren Pflichten gab. Bei Haselier liest man Seite 597: » ... der Vertrag zwischen der Pfarrei und den Zehntpflichtigen vom 28. 4. 1849 (kam) unter größtem Terror der Breisacher Bevölkerung gegenüber dem Stadtpfarrer Rosmann, dem Wohltäter der Stadt, zustande.« Über die Erhaltung des

Münsters im 19. Jahrhundert ist bei Hase-  
lier ab Seite 719 zu lesen:

Fast das ganze 19. Jahrhundert hindurch  
waren immer wieder irgendwelche Re-  
paraturen an dem alten Gebäude nötig  
geworden. Solange die Zehnherrschaft  
zu deren Durchführung verpflichtet  
war, mochte es dem Gemeinderat nicht  
schwerfallen, ihre Notwendigkeit zu be-  
haupten. Manchmal bediente man sich  
auch der Autorität des Bezirksamts, um  
die Zehnherrin zur Vornahme der Ar-  
beiten zu veranlassen. So hatte unter  
dem 13. Januar 1853 der Oberamtmann  
v. Reichlin-Meldegg dekretiert: »Das of-  
fene Gewölbe unter dem Münsterchor  
ist aus Mangel an aller Unterhaltung so  
verwahrlost und in einem dem äußeren  
Ansehen der Münsterkirche so wenig ent-  
sprechenden Zustande, insbesondere aber  
das Pflaster und die Einfassung desselben  
so schadhafte, daß wir veranlaßt sind, die  
Herstellung dieses Bauwesens zu verfü-  
gen. — Das Bürgermeisteramt wird des-  
halb beauftragt, hiervon dem Curator der  
Elkan Reutlinger'schen Gantmasse unter  
Anberaumung eines Termins zur Herstel-  
lung Nachricht zu geben und nach Ablauf  
dieses Termins die Arbeiten unverweilt zu  
versteigern und hiervon Anzeige zu ma-  
chen«. Nach der Zehntablösung war je-  
doch die Rechtslage hinsichtlich der Bau-  
pflicht eine andere. In einem Schreiben  
des Organisten, Hauptlehrer Riegel, an  
den Stadtrat vom 27. Februar 1863 kommt  
das deutlich zum Ausdruck: »Bekanntlich  
ist auf dem Chor der hiesigen Münsterkir-  
che die rechte Seite, welche beim Gesang  
und der Musik benützt wird, teilweise er-  
höht. Dieser Raum reicht aber für sämt-  
liche Mitwirkenden nicht aus, weshalb es  
nötig ist, daß diese ganze Seite gleichmä-  
ßig erhöht wird. — Ferner ist der vorhan-  
dene Schrank nicht zureichend, sämtliche  
Instrumente in zweckdienlicher Weise  
aufzubewahren, weshalb ein Verschlag  
angebracht werden sollte, damit alle In-  
strumente dem schädlichen Einfluß der  
wechselnden Temperatur mehr entzogen  
und auch vor anderen Beschädigungen  
in Sicherheit gebracht werden können.  
— Endlich ist das Melodienbuch für das  
neue Gesangbuch durch langjährigen Ge-  
brauch in einen so kläglichen Zustand ge-  
raten, daß eine Neuanschaffung als drin-  
gendes Bedürfnis erscheint. — Indem der  
Unterzeichnete einer baldigen Erledigung  
des Vorgetragenen entgegenseht, hat der-  
selbe die Ehre zu sein eines verehrlichen  
Stadtrates ergebenster . . . «

So hörten die Instandhaltungsarbeiten an  
dem geliebten Bauwerk, dem Symbol der  
Stadt, nie auf. Am 30. Januar 1875 jedoch

erschien Stadtpfarrer Lender in einer Sit-  
zung des Stadtrats und präsentierte einen  
Erlaß des staatlichen Katholischen Ober-  
stiftungsrats, »wonach die Vertreter der  
Kirchspielsgemeinde darüber gehört wer-  
den sollen, ob sie zur Übernahme der Kos-  
ten für Restauration des Langhauses mit  
2055 Gulden 8 Kreuzern und der Fron-  
den für den Chor geneigt sind, und ob sie  
den guttatweisen Beitrag aus dem Sankt  
Josefskapellenfond mit 3823,26 Mark als  
solchen anerkennen und keine Baupflicht  
dieses Fonds zur Münsterkirche daraus  
ableiten wollen«. Besonders mußten die  
sonstigen Ausführungen des Stadtpfar-  
rers die Stadträte beeindruckten: »Wenn  
die Gemeinde mit der Restauration der  
Münsterkirche von Außen in diesem Jahr  
noch beginnt und damit in zwei bis drei  
Jahren zu Ende kommt, so bin ich bereit  
und mache mich verbindlich, an den Kos-  
ten der Restauration im Innern einen Bei-  
trag von Viertausendvierhundert Gulden  
in zwei bis höchstens drei Jahren zu lei-  
sten und zwar sollen hiervon 2400 Gulden  
für das Kreuzschiff und 2000 Gulden auf  
das Langhaus verwendet werden. — Sollte  
ich in dieser Zeit mit Tod abgehen, so wird  
die Leistung obigen Beitrags mit viertausend  
Gulden aus meinem Nachlasse gesche-  
hen«. Auf dieses noble Angebot hin, das  
dem bald danach aufgesetzten Testament  
des Breisacher Stadtpfarrers an humanis-  
tischer Gesinnung entspricht, beschlossen  
die Stadträte: »Was die Beiträge des hie-  
sigen Baufonds und Sankt Josefskapellen-  
fonds zur Münsterrestauration im Innern  
betrifft, so kann sich der Gemeinderat  
nicht dazu verstehen, von den Vorschlä-  
gen der Stiftungskommission abzugehen,  
wonach aus dem Baufond der Betrag von  
1017 Gulden 15 Kreuzer und aus dem Jo-  
sefskapellenfond die restlichen 3500 Gul-  
den entnommen werden sollen. — Die  
Fron den zur Restauration sowohl im  
Innern als Außen übernimmt die Kirch-  
spielsgemeinde. — Eine Baupflicht des  
Sankt Josefskapellenfonds für die Müns-  
terkirche soll aus dem guttatweisen Bei-  
trag dieses Fonds nie abgeleitet werden«. Am  
2. März modifizierte der Stadtrat je-  
doch diesen Beschluß. Er erklärte jetzt,  
daß er »die projektierte Herstellung im In-  
nern der Hauptsache nach zwar als wün-  
schenswert, nicht aber als äußerst notwen-  
dig finde, daher den Wunsch aussprechen  
müsse, daß die Mittel fürs Innere ledig-  
lich aus den Mitteln des Baulastenfonds und,  
soweit diese nicht reichen, die Güte Sei-  
ner Hochwürden aushelfen möchte«. Am  
8. Mai schrieb der Stadtrat dem Erbauer  
des Tulladenkmals, Architekt Armbruster  
in Offenburg: »Das Äußere der hiesigen

Münsterkirche soll einer gründlichen Re-  
paratur unterzogen und zu diesem Zwecke  
vorerst ein Kostenüberschlag durch einen  
Sachverständigen in möglichster Bälde  
aufgestellt werden. Wir wenden uns des-  
halb an Sie mit dem Ersuchen, den frag-  
lichen Kostenüberschlag entweder selbst  
oder im Falle Ihrer Verhinderung durch  
Ihren Gehilfen Hofmann fertigen lassen  
zu wollen, und sehen Ihrer gefälligen Ant-  
wort hierüber entgegen«.

Da der Stadtrat sich auf die Restaurierung  
des Äußeren beschränken wollte, ließ  
Stadtpfarrer Lender eine Berechnung der  
Kosten für die Renovierung des Chors,  
für den der Münsterbaufonds baupflichtig  
war, und des Kreuzschiffes und des Lang-  
hauses aufstellen, für welche eine Bau-  
pflicht der Stadtgemeinde bestand. Nach  
diesem Kostenanschlag waren für die In-  
standsetzung des Chors 3237 Gulden 15  
Kreuzer erforderlich, die Renovierung des  
Kreuzschiffes sollte 2473 Gulden kosten,  
die des Langhauses 2055 Gulden, zusam-  
men also 4528 Gulden 37 Kreuzer. Und nun  
zeigte sich erneut der Edelmut des Stadt-  
pfarrers, der bis zu seinem Tod sich als  
ein würdiger Nachfolger des Wohltäters  
Pantaleon Rosmann bewährte. Er erklärte:  
»Die Restauration des Kreuzschiffes und  
des Langhauses gedenkt und erklärt der  
Unterzeichnete auf seine Kosten im Jahre  
1877 und 1878 ausführen zu lassen, nach-  
dem die notwendigen Veränderungen des  
Äußern im Verlaufe des Jahres 1876 vorge-  
nommen worden sind. Für die Restaurati-  
on des Äußern soll die Gemeinde aufkom-  
men, und hat sich dieselbe hierzu bereits  
einen Plan fertigen lassen«. Im Folgenden  
wird aufgeführt, welchen Betrag der Pfar-  
rer stiften wollte. Wir lesen dann weiter:  
So waren binnen kurzer Zeit durch den  
Idealismus des Breisacher Stadtpfarrers  
finanzielle Mittel für die Instandsetzung  
des Münsters zusammengekommen, von  
denen sich vorher niemand in der Stadt  
etwas hatte träumen lassen. ... Da starb  
Lender plötzlich am 22. August 1876, und  
es wurde der Weg frei zu weiteren Mit-  
teln für die Münsterrenovation. Durch die  
provisorische Versehung der Pfarrei erga-  
ben sich nämlich bedeutende Einsparun-  
gen, da dem Pfarrverweser nicht die gan-  
zen Pfründerträgnisse, sondern nur ein  
erheblich kleinerer Betrag bezahlt werden  
mußte. Auf Antrag des Stadtrats und der  
örtlichen Stiftungskommission kamen  
nun das Erzbischöfliche Ordinariat und  
das Karlsruher Innenministerium überein,  
die Breisacher Stadtpfarrei einige Jahre  
unbesetzt zu lassen und die Überschüsse  
des Pfarreieinkommens dem Breisacher  
Münsterbau zur Verfügung zu stellen.